Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 24.04.2024 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung von sieben Windenergieanlagen im Windpark W-3 Sondershausen/Immenrode an den Standorten in 99706 Sondershausen, Gemarkung Großberndten, Flur 1, Flurstücke 4, 146/22 und 241/20, 50/1; Flur 3, Flurstück 6/1; Gemarkung Straußberg, Flur 7, Flurstück 90/63 sowie Gemarkung Immenrode, Flur 4, Flurstücke 581, 621/561, gestellt.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilte der Firma BOREAS Energie GmbH mit Bescheid 01/24 nach § 16 BImSchG vom 21.03.2025 (Az.: III.3.4 – 106.11 – G – 01/24) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlagen IR26.1 bis IR32.1 des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) innerhalb des im Regionalplan Nordthüringen ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie W-3 Sondershausen/Immenrode.

Der Bescheid 01/24 vom 21.03.2025 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in Verbindung mit § 10 (8) BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides 01/24 nach § 16 BImSchG lautet wie folgt:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG, statt der mit dem Genehmigungsbescheid 03/20 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 17.01.2022 (Az.: III.3.4-106.11-G-03/20) genehmigten sieben Windenergieanlagen (IR26 bis IR32) des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von je 200 m (Nabenhöhe 119 m und Rotordurchmesser 162 m) sieben Windenergieanlagen (IR26.1 bis IR32.1) des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von je 250 m (Nabenhöhe 169 m und Rotordurchmesser 162 m) entsprechend folgender geographischer Koordinaten (WGS84) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge	Breite
IR26.1	Großberndten	1	4	10° 41’ 22,84“ E	51° 23’ 00,84“ N
IR27.1	Großberndten	1	146/22, 241/20	10° 41’ 27,34“ E	51° 22’ 46,36“ N
IR28.1	Großberndten	1	50/1	10° 41’ 13,84“ E	51° 22’ 33,88“ N
IR29.1	Straußberg	7	90/63	10° 42’ 10,52“ E	51° 22’ 48,26“ N
IR30.1	Großberndten	3	6/1	10° 42’ 14,93“ E	51° 22’ 25,82“ N
IR31.1	Immenrode	4	581	10° 42’ 44,01“ E	51° 22’ 39,54“ N
IR32.1	Immenrode	4	621/561	10° 42’ 53,71“ E	51° 22’ 29,32“ N

Die Betriebszeit der Windenergieanlagen (IR26.1 bis IR32.1) ist ganzjährig (einschließlich Probebetrieb) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr mit folgenden Einschränkungen zulässig:

1. Zum Greifvogelschutz sind die Windenergieanlagen (IR26.1 bis IR32.1) am Tag der Ernte und/oder Mahd und Mulchen (sowohl Grünland als auch Saumbereiche, Zwischenfrucht- und Gründüngungsanbau und Greeningmaßnahmen, etc.) sowie bei allen bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen ab Beginn der Arbeiten bis jeweils 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten (Maßnahmenblatt V3 mit Anpassung).

 Diese Forderung wird auf die o. g. Aktivitäten in einem Flächenumkreis von 250 m ab Mastfußmitte einer jeden Windenergieanlage begrenzt.

 Die Forderung gilt in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres.

2. Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen (IR26.1 bis IR32.1) mit fledermausfreundlichem Betrieb in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres zu betreiben. Dazu ist jede Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 7 m/s und gleichzeitigen Temperaturen von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten (Maßnahmenblatt V2 mit Anpassung).

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermaus-Abschaltung) ist bis auf weiteres gemäß BEHR et al. (2011) und BEHR & RUDOLPH (2013) das 10-Minuten-Intervall.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG erfolgt auf Grundlage der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG festgelegten Nebenbestimmungen.

Die hiermit erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG tritt zum Genehmigungsbescheid 03/20 nach § 4 BImSchG vom 17.01.2022 (Az.: III.3.4-106.11-G-03/20) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis und zum Abhilfebescheid vom 13.06.2022 (Az.: III.3.4-106.11-Abhilfe-03/20) des Landratsamtes Kyffhäuserkreis hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Somit behalten die genannten Bescheide volle Gültigkeit, soweit sich aus den Festlegungen dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG für den Betrieb der Windenergieanlagen IR26.1 bis IR32.1 keine Abweichungen ergeben. Legen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG Änderungen im Betrieb der sieben Windenergieanlagen fest, ersetzen diese die Nebenbestimmung der jeweiligen Bescheide.

Diese Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG schließt andere, die Windenergieanlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG, ein.

2. Der Bescheid 01/24 nach § 16 BImSchG wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

3. Hinweise

3.1. Die einzelnen Antragsunterlagen, die der Genehmigung nach § 16 BImSchG zugrunde liegen, sind im Bescheid 01/24 aufgeführt.

3.2. Der Bescheid 01/24 nach § 16 BImSchG enthält unter Teil III. Nebenbestimmungen zu folgenden Rechtsbereichen: Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht, Baurecht, Bodenschutzrecht und Naturschutzrecht.

3.3. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides 01/24 nach § 16 BImSchG ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter Service & Verwaltung / Ämter & Organigramm / Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft / Immissionsschutz/Chemikalienrecht / Anträge & Formulare zum Immissionsschutz einsehbar.

3.4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 15.05.2025	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider

VIDsigner code: 1A775585DBD645A1A4...
20.05.25
Landratsamt Kyffhäuserkreis